



Feuerwehrreglement

der Gemeinde Diegten vom 5. Dezember 1991

mit den Aenderungen vom 9. Dezember 1993

FEUERWEHRREGLEMENT

der

Gemeinde Diegten

Die Einwohnergemeindeversammlung von Diegten erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 22 Absatz 1 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Januar 1981 folgendes Reglement:

Gleichberechtigung

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermaßen. Funktionen und Berufsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht

§1 Aufgabe

1.1 Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Oelunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle).

1.2 Auf Anordnung des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

§ 2 Dienstpflicht

2.1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreicht, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

2.2 Im Einvernehmen mit der Feuerwehr-Kommission kann ein Dienstleistender über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

2.3 In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat die Dienstpflicht ausdehnen.

2.4 Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

2.5 Von der Arbeiterkolonie Dietisberg gehören 2 feuerwehropflichtige Leute der Feuerwehr an. Die übrigen Bewohner sind von der Ersatzsteuer befreit.

§ 3 Rekrutierung

Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen statt.

§ 4 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit, bezahlen jedoch Ersatzsteuer:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates,
- b. der Gemeindeverwalter
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d. die Kantonspolizisten
- e. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.
- f. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

§ 5 Ersatzabgabe

5.1 Feuerwehrdienstpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben ihrer Wohngemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Gemeinde legt die Höhe auf dem Budgetweg fest.

5.2 Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen erhoben.

5.3 Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde erhoben.

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe

6.1 Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben.
- b. Geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
- c. Dienstpflichtige, die infolge eines Unfalls im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind.

6.2 Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehegatten der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

6.3 Der Gemeinderat ist berechtigt in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

B. Leitung

§ 7 Obliegenheiten des Gemeinderates

7.1 Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Für deren Leitung besteht eine Feuerwehr-Kommission.

7.2 Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.
- b. Beschluss über Anschaffung von Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenständen nach Empfehlung der Feuerwehrkommission.
- c. Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen.

§ 8 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus 9 Mitgliedern; es gehören ihr an:

- a. Der Kommandant als Präsident
- b. Der Kommandantstellvertreter als Vizepräsident
- c. Der Vorsteher des Löschwesens
- d. Der Fourier als Protokollführer
- e. Der Feldweibel
- f. 1 Offizier
- g. 3 Vertreter des Kadets. Diese werden von der Mannschaft vorgeschlagen.

§ 9 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschläge gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a,
- b. Wahl der Offiziere, des Feldweibels, des Fouriers, der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten,
- c. Aufgebot, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen,
- d. Aufstellung des Übungsplanes
- e. Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates.

C. Organisation

§ 10 Feuerwehrkompagnie

10.1 Die Feuerwehrkompagnie besteht aus:

- a. dem Stab (Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Feldweibel, Fourier)
- b. dem Pikett,
- c. 3 Zügen

10.2 Offiziere, Unteroffiziere und Rohrführer (Chargierte) bilden zusammen das Kader.

10.3 Das Pikett besteht aus Angehörigen der Kompagnie, die tagsüber ortsanwesend oder telefonisch erreichbar sind.

10.4 Die Kader-Angehörigen können nach Anordnung des Kommandanten abwechslungsweise zu Sonntags-Pikettdienst verpflichtet werden.

§ 11 Betriebsfeuerwehren

Die gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Gemeindefeuerwehr.

D. Funktion des Kadern

§ 12 Kommandant

12.1 Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.

12.2 Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompagnie.

12.3 Er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

§ 13 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 14 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer von Zügen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 15 Feldweibel

15.1 Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

15.2 Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

§ 16 Fourier

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrkommission.

§ 17 Übrige Unteroffiziere

17.1 Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Geräteführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

17.2 Die Rohrführer erhalten den Grad von Gefreiten.

§ 18 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders

18.1 Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

18.2 Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

18.3 Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

E. Pflichten und Ausbildung

§ 19 Pflichten der Feuerwehrleute

19.1 Jeder Feuerwehrmann ist zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

19.2 Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 20 Ausbildung, Übungsbetrieb

20.1 Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

20.2 Feuerwehrmänner, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.

20.3 Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrmänner jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

20.4 Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

20.5 Für das Pikett können spezielle Übungen durchgeführt werden.

20.6 Für die Rekruten findet im Frühjahr eine besondere Übung statt.

§ 21 Absenzen

21.1 Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfalle wird mit Busse bestraft.

21.2 Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

21.3 Die Bussen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt.

§ 22 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Hochzeit oder Todesfall in der Familie. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 23 Übungsleitung

Bei allen Übungen führt der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende den Befehl.

§ 24 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 25 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet.

F. Bekleidung und Ausrüstung

§ 26 Bekleidung und Ausrüstung

26.1 Die Feuerwehrmänner werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.

26.2 Jeder Feuerwehrmann haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustande dem Materialverwalter abzuliefern.

§ 27 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

G. Aufgebot und Einsatz

§ 28 Übungsaufgebot

28.1 Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils im Monat Januar jedem Feuerwehrmann zugestellt und an den amtlichen Publikationsstellen angeschlagen wird.

28.2 Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekanntgegeben.

§ 29 Alarmierung

29.1 Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft durch Telefon oder Sirenen alarmiert, worauf sich jeder Mann vollständig ausgerüstet und auf dem raschesten Wege zum Feuerwehrmagazin und von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben hat.

29.2 Ist nur der Einsatz des Piketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm).

29.3 Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Gemeindepräsident oder der Vorsteher des Löschwesens sind darüber zu orientieren.

29.4 Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabes unterstellt.

§ 30 Erste Hilfe, Requisition

30.1 Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in der Ortschaft selbst begeben sich direkt auf den Schadenplatz:

- a. Offiziere,
- b. Feuerwehrmänner, die in unmittelbarer Nähe des Schadenobjektes wohnen.

30.2 Der Verkehrstrupp trifft unverzüglich die notwendigen Absperr- und Verkehrssicherheitsmassnahmen und bewacht die gerettete Fahrhabe.

30.3 Auto- und Traktorenbesitzer sind verpflichtet, ihre Motorfahrzeuge und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung wird mit Busse bestraft.

§ 31 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindepräsidenten oder dem Chef Löschwesen auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

§ 32 Schadenplatzkommando

32.1 Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr, den Befehl.

32.2 Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

32.3 Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.

32.4 Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 33 Schadenplatz

33.1 Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

33.2 Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz (GS 27.704) bestraft.

§ 34 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 35 Einsatzkosten

35.1 Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.

35.2 Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

35.3 Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:

- a. Oelwehreinsätze
- b. Strahlenschutzinsätze
- c. Autobrände im Freien
- d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
- e. Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
- f. Verkehrsdienst bei Grossanlässen
- g. Bei freiwilligen Einsätzen
- h. Bei sich häufenden Fehlalarmen.

H. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

§ 36 Sold

Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze werden pro Stunde berechnet und vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

§ 37 Entschädigungen

37.1 Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Offiziere, Feldweibel und Fourier eine jährliche Entschädigung, welche im Besoldungsreglement festgesetzt ist.

37.2 Für Kursteilnehmer, Wachtdienst oder andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommandanten die Entschädigungen fest.

§ 38 Versicherung

38.1 Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, anzuzeigen.

38.2 Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

38.3 Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

I. Schlussbestimmungen

§ 39 Strafen

39.1 Die Strafen für Übertretung dieses Reglementes sind:

- a. Verweis,
- b. Geldbusse bis 100 Franken,
- c. Degradierung,
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

39.2 Die unter Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

39.3 Die Bussen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§ 40 Weitere Straffälle

40.1 Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

40.2 Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

40.3 Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

§ 41 Rekursinstanzen

41.1 Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

41.2 Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen an das Polizeigericht rekuriert werden.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

42.1 Das Reglement vom 19. Juni 1975 wird aufgehoben.

42.2 Das Reglement vom 5. Dezember 1991 mit den an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1993 beschlossenen Aenderungen tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

Also beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 1991

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident sig. K. Degen
Der Gemeindeverwalter sig. W. Häfelfinger

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Entscheid Nr. 835/94 am 14. Januar 1994 genehmigt.

Finanz- und Kirchendirektion sig. Dr. H.Fünfschilling Regierungsrat